

Höchstrichterliche Rechtsprechung zur Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft

Prof. Dr. Patrick C. Leyens, LL.M. (London)

Das Kapitalgesellschaftsrecht ist in besonderem Maße durch einen engen Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis geprägt. Erst durch die Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung und insbesondere der durch sie hervorgebrachten Rechtsfortbildungen ist die für das Seminar themengebende Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat zu erschließen. Behandelt werden ausgewählte Judikate, die sich insoweit als prägend erwiesen haben. Welche Rechtsfrage ist jeweils entschieden worden? Wie ist die Entscheidung zu bewerten? Welche Folgen hat sie gezeitigt? Das übergreifende Ziel der Veranstaltung besteht im Erlernen des wissenschaftlichen Arbeitens in Vorbereitung auf die Schwerpunktarbeit des universitären Teils der ersten Staatsprüfung. Methoden und Arbeitsweisen werden auf Grundlage von Arbeitspapieren in vorbereitenden Terminen erarbeitet. Der Leistungsnachweis besteht aus einer schriftlichen Seminararbeit sowie der Vorstellung bzw. Diskussion der wesentlichen Ergebnisse im Rahmen einer Blockveranstaltung. Die Teilnehmeranzahl ist auf 15 begrenzt. Die Themenvergabe erfolgt im zweiten Termin.

Themenübersicht

I.	Vorstand.....	2
1.	Unternehmerische Entscheidungen: BGH, Ur. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95 (ARAG/Garmenbeck).....	2
2.	Angemessene Information: BGH, Beschl. v. 14.07.2008 – II ZR 202/07	2
3.	Unternehmensspenden: BGH, Ur. v. 06.12.2001 – 1 StR 215/01 (SSV Reutlingen).....	2
4.	Untreuehaftung: BGH, Ur. v. 12.10.2016 – 5 StR 134/15 (HSH Nordbank)	3
5.	Compliance: LG München I, Ur. v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10 (Siemens/Neubürger)	3
6.	Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats und Einwand rechtmäßigen Alternativverhalten: BGH, Ur. v. 10.07.2018 – II ZR 24/17 (Schloss Eller)	3
7.	Übernahme einer Geldstrafe gegen den Vorstand durch die Gesellschaft: BGH: Ur. v. 08.07.2014 – II ZR 174/13	4
II.	Aufsichtsrat	4
8.	Überwachungspflicht des Aufsichtsrats: BGH, Ur. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95 (ARAG/Garmenbeck).....	4
9.	Spezialkenntnisse des Aufsichtsrats: BGH, Ur. v. 20.09. 2011 – II ZR 234/09 (ISION).....	4
10.	Vorstandsvergütung: BGH, Ur. v. 21.12.2005 – 3 StR 470/04 (Mannesmann) .	5
11.	Haftungsverjährung: BGH, 18.09.2018 – II ZR 152/17 (Easy Software).....	5
12.	Pflichtenkollisionen eines Aufsichtsratsmitglieds: BGH, Ur. v. 21.12.1979 – II ZR 244/78	5
13.	Pflichten des Aufsichtsrats bei Feststellung der Insolvenzzreife: BGH, Ur. v. 16.03.2009 – II ZR 280/07	5
	Anhang: Übergreifende Literatur	6

I. Vorstand

1. Unternehmerische Entscheidungen: BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95 (ARAG/Garmenbeck)

Das Urteil des BGH im Fall ARAG/Garmenbeck steht aus Sicht des Vorstands für die richterrechtliche Begründung der später kodifizierten Business Judgment Rule. Danach besteht ein Haftungsfreiraum, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (heute: § 93 I 2 AktG).

Lit.: Grigoleit/*Grigoleit/Tomasic*, AktG, 2. Aufl., 2020, § 93 AktG Rn. 21 ff.; Koch, AktG, 17. Aufl. 2023, § 93 Rn. 26 ff.; K. Schmidt/Lutter/*Sailer-Coceani*, AktG, 4. Aufl., 2020, § 93 AktG Rn. 13 ff.; Windbichler, Gesellschaftsrecht, 24. Aufl., 2017, § 27 Rn. 33 ff.

2. Angemessene Information: BGH, Beschl. v. 14.07.2008 – II ZR 202/07

Der BGH setzt für die Haftungsprivilegierung des Geschäftsführers einer GmbH im Rahmen des unternehmerischen Ermessens voraus, dass sein unternehmerisches Handeln auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruht. Danach wird gefordert, dass der Geschäftsführer in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpft und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abschätzt und den erkennbaren Risiken Rechnung trägt. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, ist Raum für die Zubilligung unternehmerischen Ermessens.

Lit.: Hölters/*Weber/Hölters/Hölters*, AktG, 4. Aufl., 2022, § 93 AktG Rn. 32 ff.; MüKo-AktG/*Spindler*, 6. Aufl., 2023, § 93 AktG Rn. 55 ff.

3. Unternehmensspenden: BGH, Urt. v. 06.12.2001 – 1 StR 215/01 (SSV Reutlingen)

Nach der Rechtsprechung des BGH im Fall SSV Reutlingen genügt für die Annahme einer Pflichtwidrigkeit im Sinne des Untreuetatbestands nach § 266 StGB nicht jede, sondern nur eine gravierende Pflichtverletzung, wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus deren Vermögen Zuwendungen zur Förderung von Kunst, Wissenschaft, Sozialwesen oder Sport vergibt. Der BGH nennt in dieser Entscheidung zudem verschiedene Kriterien zur Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung gravierend ist.

Lit.: Grigoleit/*Grigoleit*, AktG, 2. Aufl., 2020, § 76 Rn. 31; Koch, AktG, 17. Aufl., 2023, § 93 Rn. 186 ff.; Windbichler, Gesellschaftsrecht, 24. Aufl. 2017, § 27 Rn. 41.

4. Untreuehaftung: BGH, Urt. v. 12.10.2016 – 5 StR 134/15 (HSH Nordbank)

Das Urteil des BGH im Fall HSH Nordbank beschäftigt sich mit der in § 93 I 2 AktG kodifizierten ARAG/Garmenbeck-Rechtsprechung bzw. den Grundsätzen der Business Judgment Rule als Maßstab für das Vorliegen einer Pflichtverletzung im Sinne des Untreuetatbestands. Sind die in § 93 I 2 AktG normierten Grenzen unternehmerischen Ermessens überschritten und ist damit eine Hauptpflicht gegenüber dem zu betreuenden Unternehmen verletzt worden, so liegt eine Verletzung gesellschaftsrechtlicher Pflichten vor, die so gravierend ist, dass sie zugleich eine Pflichtwidrigkeit im Sinne von § 266 StGB begründet. Demnach liegt jedenfalls bei Verstößen gegen § 93 I 2 AktG stets eine „gravierende“ bzw. „evidente“ Pflichtverletzung für die Anwendung des Untreuetatbestands vor.

Lit.: MüKo-StGB/*Dierlamm/Becker*, 4. Aufl., 2022, § 266 StGB Rn. 197 ff.; MüKo-AktG/*Spindler*, 6. Aufl., 2023, § 93 AktG Rn. 375 ff.

5. Compliance: LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5HK O 1387/10 (Siemens/Neubürger)

Nach der Rechtsprechung des LG München ist jedes Vorstandsmitglied für die Einrichtung und Überwachung eines funktionierenden Compliance-Systems verantwortlich. Im Rahmen seiner Legalitätspflicht hat ein Vorstandsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen so organisiert sind und beaufsichtigt werden, dass keine Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen stattfinden. Diese Überwachungspflicht wird durch § 91 II AktG dadurch konkretisiert, dass ein Überwachungssystem installiert wird, das geeignet ist, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, wovon auch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften umfasst sind. Seiner Organisationspflicht genügt ein Vorstandsmitglied bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet.

Lit.: *Fleischer*, NZG 2014, 321; *Koch*, AktG, 17. Aufl., 2023, § 76 AktG Rn 11 ff.

6. Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats und Einwand rechtmäßigen Alternativverhalten: BGH, Urt. v. 10.07.2018 – II ZR 24/17 (Schloss Eller)

Nach der Rechtsprechung des BGH im Fall Schloss Eller hat der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats vor Durchführung eines Geschäfts einzuholen, wenn die Satzung oder der Aufsichtsrat bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Im Zusammenhang mit einer Schadensersatzklage der Gesellschaft gegen den Vorstand, die auf einem Verstoß gegen diesen Grundsatz beruht, kann er allerdings einwenden, der Aufsichtsrat hätte dem Geschäft zugestimmt, wenn er gefragt worden wäre.

Lit.: *Koch*, AktG, 17. Aufl., 2023, § 93 Rn. 92 ff.; *Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 24. Aufl., 2017, § 27 Rn. 33 ff.

**7. Übernahme einer Geldstrafe gegen den Vorstand durch die Gesellschaft:
BGH: Urt. v. 08.07.2014 – II ZR 174/13**

Nach der Rechtsprechung des BGH in der oben genannten Entscheidung muss die Hauptversammlung der Übernahme einer Geldstrafe gegen ein Vorstandsmitglied durch die Gesellschaft zustimmen, wenn das Vorstandsmitglied durch die der Geldstrafe zugrundeliegende Handlung zugleich Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt hat.

Lit.: *Koch*, AktG, 17. Aufl., 2023, § 93 Rn. 164; *Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 24. Aufl., 2017, § 27 Rn. 36 ff.

II. Aufsichtsrat

**8. Überwachungspflicht des Aufsichtsrats: BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95
(ARAG/Garmenbeck)**

Im Fall ARAG/Garmenbeck stellt der BGH Voraussetzungen auf, unter denen der Aufsichtsrat verpflichtet ist, Schadensersatzansprüche gegen Vorstandsmitglieder geltend zu machen. Der Aufsichtsrat hat das Bestehen von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich zu prüfen und dabei den Handlungsspielraum des Vorstands zu berücksichtigen. Besteht nach dieser Prüfung ein Schadensersatzanspruch, hat er aufgrund einer Risikoanalyse abzuschätzen, ob und in welchem Umfang die gerichtliche Geltendmachung zu einem Ausgleich des Schadens führt. Sind durchsetzbare Schadensersatzansprüche auf Grundlage dieser Prüfung gegeben, muss die Durchsetzung grundsätzlich erfolgen. Von einer Verfolgung absehen darf der Aufsichtsrat nur ausnahmsweise, wenn gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls dagegensprechen.

Lit.: siehe auch 1.; *Großkomm-AktG/Hopt/Roth*, 5. Aufl., 2019, Bd. 5, § 111 AktG Rn. 333 ff., § 116 AktG Rn. 116; *Koch*, AktG, 17. Aufl., 2023, § 111 Rn. 7 ff.; *Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 24. Aufl., 2017, § 28 Rn. 32 f.

**9. Spezialkenntnisse des Aufsichtsrats: BGH, Urt. v. 20.09. 2011 – II ZR 234/09
(ISION)**

Der BGH befasst sich in der Entscheidung mit dem Umfang der Sorgfaltsanforderungen für Aufsichtsratsmitglieder bei Spezialkenntnissen. So unterliegt ein Aufsichtsratsmitglied, das über beruflich erworbene Spezialkenntnisse verfügt, soweit sein Spezialgebiet betroffen ist, einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab. Das Aufsichtsratsmitglied ist gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, diese einzusetzen und wird nicht selten wegen dieser speziellen Kenntnisse in den Aufsichtsrat gewählt.

Lit.: *MüKo-AktG/Habersack*, 6. Aufl., 2023, § 116 AktG Rn. 28; *Großkomm-AktG/Hopt/Roth*, 5. Aufl., 2019, Bd. 5, § 116 AktG Rn. 52.

10. Vorstandsvergütung: BGH, Urt. v. 21.12.2005 – 3 StR 470/04 (Mannesmann)

Der BGH stellt im Fall Mannesmann die Regel auf, dass nachträglich gewährte Sonderzahlungen durch den Aufsichtsrat eine treupflichtwidrige Schädigung des anvertrauten Gesellschaftsvermögens darstellen, sofern sie nicht im Dienstvertrag vereinbart wurden, ausschließlich belohnenden Charakter haben und dem Unternehmen keinen zukunftsbezogenen Nutzen bringt. Demnach erfüllt die Gewährung dergestalt kompensationsloser Zahlungen den Tatbestand der Untreue.

Lit.: *Koch*, AktG, 17. Aufl., 2023, § 87 AktG Rn. 19 ff., § 116 AktG Rn. 18 f.; *Langenbacher*, Aktien- und Kapitalmarktrecht, 5. Aufl., 2022, S. 45 ff., 115 f.

11. Haftungsverjährung: BGH, 18.09.2018 – II ZR 152/17 (Easy Software)

Nach der Rechtsprechung des BGH im Fall Easy Software verjähren Schadensersatzansprüche des Aufsichtsrats wegen unternehmerischer Fehlleistungen erst nach 20 Jahren. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass Schäden aus solchen Fehlleistungen unmittelbar durch den Vorstand verursacht werden, der Aufsichtsrat aber angesichts seiner Überwachungsaufgabe für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vorstand verantwortlich ist. Diese Ansprüche gegen den Vorstand verjähren gemäß §§ 116 S. 1, 93 II, VI AktG nach zehn Jahren, so dass erst zu diesem Zeitpunkt der Haftungsanspruch gegen den Aufsichtsrat i.S.d. § 200 S. 1 BGB feststeht und seinerseits erst in zehn Jahren verjährt.

Literatur: *Koch*, AktG, 17. Aufl., 2023, § 116 Rn. 15 ff.; *Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 24. Aufl., 2017, § 28 Rn. 32 f.

12. Pflichtenkollisionen eines Aufsichtsratsmitglieds: BGH, Urt. v. 21.12.1979 – II ZR 244/78

Nach der Rechtsprechung des BGH in der oben genannten Entscheidung hat ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand ohne kaufmännische oder rechtliche Rechtfertigung ein Geschäft vorschlägt, der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen und kann nicht einwenden, es habe nur als Vertreter des Geschäftspartners und in Erfüllung einer Verpflichtung gehandelt, die es dem Geschäftspartner geschuldet habe.

Literatur: *Koch*, AktG, 17. Aufl. 2023, § 116 Rn. 8; *Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 24. Aufl., 2017, § 28 Rn. 36 ff.

13. Pflichten des Aufsichtsrats bei Feststellung der Insolvenzreife: BGH, Urt. v. 16.03.2009 – II ZR 280/07

Nach der Rechtsprechung des BGH in der oben genannten Entscheidung hat der Aufsichtsrat, wenn er feststellt, dass die Gesellschaft insolvenzreif ist, darauf hinzuwirken, dass der Vorstand rechtzeitig einen Insolvenzantrag stellt und keine Zahlungen leistet,

die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nicht vereinbar sind. Der Aufsichtsrat kann der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet sein, wenn er hiergegen schuldhaft verstößt.

Literatur: *Koch*, AktG, 17. Aufl., 2023, § 116 Rn. 15 ff.; *Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 24. Aufl., 2017, § 28 Rn. 32 f.

Anhang: Übergreifende Literatur

- *Bachmann*, Reform der Organhaftung? Materielles Haftungsrecht und seine Durchsetzung im privaten und öffentlichen Unternehmen, DJT-Gutachten zum 70. Deutschen Juristentag, Bd. I: Gutachten, Teil E, München 2014.
- *Fleischer*, Gesellschaftsrechtliche Zeitgeschichte im Fallformat, NZG 2018, 241 (*ders.*, Gesellschaftsrechts-Geschichten, NZG 2015, 769).
- *Fleischer/Wedemann*, Kodifikation und Derogation von Richterrecht, AcP 209 (2009), 597.
- *Goette*, Gesellschaftsrechtliche Grundfragen im Spiegel der Rechtsprechung, ZGR 2008, 436.
- *Henze/Born/Drescher*, Aktienrecht – Höchstgerichtliche Rechtsprechung, 6. Aufl., Köln 2015.
- *Hopt/Leyens*, in Hopt/Binder/Böcking (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance von Banken und Versicherungen, 2. Aufl., München 2020, Rn. 76 ff.
https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FHoWoHdbCG_2%2Fcont%2FHoWoHdbCG%2Eglsect1%2EglID%2Egl%2Egl3%2Ehtm
- *Lieder/Bialluch* (Hrsg.), Handels- und Gesellschaftsrecht in 100 Leitentscheidungen, Tübingen 2022, https://www.mohrsiebeck.com/buch/handels-und-gesellschaftsrecht-in-100-leitentscheidungen-9783161569470?no_cache=1.